

Satzung der Stadt Grabow

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Westliche Altstadt“ (Gestaltungssatzung)

Stand – Juni 2017-

Präambel

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 19.07.2017 zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Grabow „Westliche Altstadt“ festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1.1; WA 1.2; WA 2.1 und WA 2.2.
- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen und für Maßnahmen die nach § 62 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern baugenehmigungsfrei sind, soweit dadurch das äußere Erscheinungsbild verändert wird.

§ 3 Dächer

Als Dachfarben sind für Satteldächer rote, rotbraune, braune oder anthrazit sowie dunkelblaue und dunkelgrüne Farbtöne zulässig.

§ 4 Außenwände

Verputzte Gebäude oder Fassadenteile sind mit einem deckenden Farbanstrich in den Farben rot, braun, grau, weiß oder gelb herzustellen. Der Farbton gelb ist nur in hellen Farbtönen zu verwenden. Die Verwendung von glänzenden Farben oder Neonfarben ist unzulässig.

§ 5 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen sind als
1. Lebende Hecken einheimischer Laubgehölze,
 2. Zäune aus Metallstäben und – gittern,
 3. Lattenzäune aus senkrecht stehenden Latten mit einer Höhe von höchstens 0,80 m auszubilden.
- (2) Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig, wenn sie, gesehen von der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche, hinter diesen Hecken angebracht werden und diese nicht überragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung M-V handelt, wer entgegen der in den §§ 3 bis 6 dieser Satzung erlassenen gestalterischen Festsetzungen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den 05.10.2017

Sternberg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

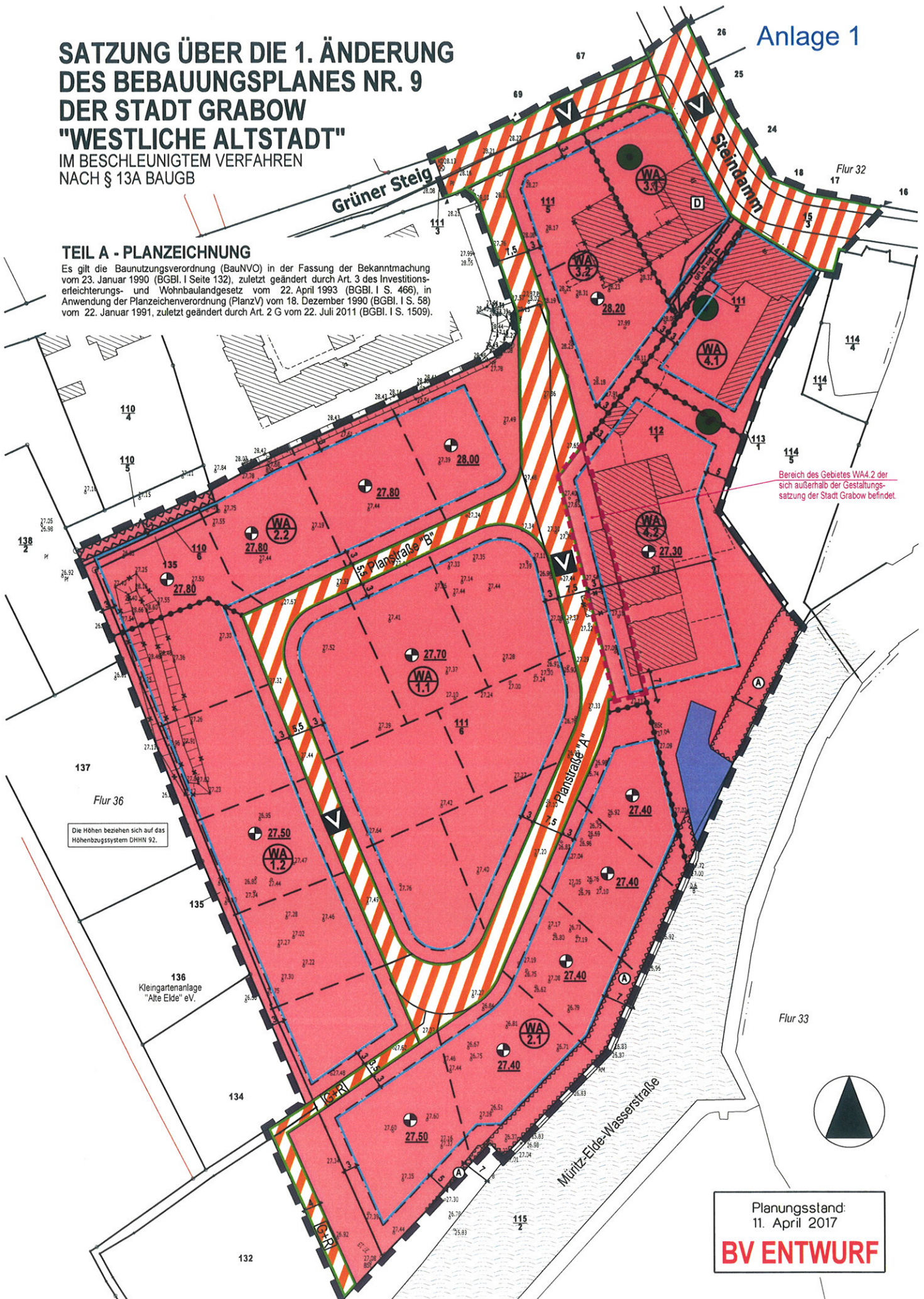
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER STADT GRABOW "WESTLICHE ALTSTADT" IM BESCHLEUNIGTEM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

Anlage 1

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



Bereich des Gebietes WA4.2 der sich außerhalb der Gestaltungssatzung der Stadt Grabow befindet.

Die Höhen beziehen sich auf das Höhenzugsystem DHHN 92.

Planungsstand:
11. April 2017
BV ENTWURF